

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

PROJEKT: Änderung und Erweiterung des Bebauungs- u. Grünordnungsplans „Sondergebiet Kiesabbau K 25 (Ki/Sa 25)“ Markt Ortenburg

Das bestehende Kiesabbaugebiet K 25 im Gemeindegebiet Ortenburg (ehem. Vorrangfläche) wird durch die vorliegende Planung überplant. Es wird dabei der Geltungsbereich erweitert um 31,1 ha v.a. nördlich des bisher. Geltungsbereichs entlang der Gemeindegrenze zu Fürstencell und im Südwesten bzw. nach Westen. Es sind zudem sind weitere potentielle Erweiterungsflächen für den Kiesabbau in einer Größenordnung von 46,2 ha in die Planung aufgenommen worden. Die Aussagen der Grünordnung sind grundsätzlich weitergeführt, allerdings lagemäßig modifiziert. Inhaltlich werden Anpassungen vorgenommen in den Festsetzungen.

Die geplante Entwicklung des Sondergebiets für den Kiesabbau trägt der Weiterentwicklung der dort ansässigen Betriebe mit ihrem Bedarf an weiteren Abbaufächen Rechnung. Der Geltungsbereich zum Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ca. 272 ha, wobei ca. 46,2 ha für neue, zusätzliche Abbaufächen beansprucht werden. Die übrigen Abbaufächen und Betriebs- und Lagerflächen, sonstigen Fläche wie Kompostieranlage, Vogelpark usw. sind bereits in der bisherigen, genehmigten Bebauungs- und Grünordnungsplanung von 1996 enthalten.

Im Zuge des Verfahrens wird hiermit die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf nach **Typ BII bzw. BI** (bei einem Faktor von 0,50 Mittelwert der Faktorspannen) für Flächen, die zusätzlich als Abbaufächen in einer Größenordnung von 46,2 ha zur Verfügung gestellt werden, von zusammen 23,1 ha. Der Eingriff kann durch die eingeplanten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und die festgesetzten Maßnahmen der Grünordnung/ zur Rekultivierung auf der Fläche ausgeglichen werden.

Inhalte

Bewertung der Schutzgüter und Vegetationstypen,
Einordnung in **Bestandskategorien**
Ermittlung der Eingriffsschwere
Festlegung der **Kompensationsfaktoren** unter Berücksichtigung der Planungsqualität
Auswahl geeigneter u. naturschutzfachlich sinnvoller **Ausgleichsmaßnahmen**
Ausgleichsbilanzierung nach Leitfaden ‚Eingriffsregelung in der Bauleitplanung‘ BayStMLU München September 1999; 2. erweiterte Auflage Jan.2003

Wallersdorf, den 30.11.2007/ 07.10.2008/ 06.07.2009/
10.09.2009

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf

Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für Sondergebiet Kiesabbau K 25 Markt Ortenburg- - entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 99/ Jan.03

Der Regelablauf der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen (vgl. Abb. 1 in Leitfaden):

- I. Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt
- II. Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der geplanten Vorhaben
 - Bestandserfassung, -bewertung
 - Darstellung möglicher Auswirkungen
- III. Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- IV. Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs
- V. Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
- VI. Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen
- VII. Darstellung oder Festsetzung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich, ggf. mit Zuordnung

Es handelt sich hier zwar um keine Bebauung (mit Gewerbe-, Wohnbauflächen usw.) an sich, wie sie dem Leitfaden zugrunde liegt.

Auch ist der Eingriff- zwar über einen längeren Zeitraum- allerdings vorübergehender Natur. Die Flächen stehen nach Beendigung des Abbaus wieder zur Verfügung für andere Nutzungen und Entwicklungen – vgl. Thematik Folgenutzung bereit.

Zudem ist auch die Abbauphase nicht nur als Eingriff im Sinne des Art 6. BayNatSchG zu werten, denn auch während der Abbauphase bieten Kies- und Sandabbaugebiete zahlreichen und meist recht seltenen Arten Lebensraum, den sie ansonsten in der Kulturlandschaft nur kaum mehr finden (vgl. Aussagen der Artenschutzkartierung, des Arten- und Biotopschutzprogramms, der Biotopkartierung und die gemeinsame Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Augsburg zusammen mit dem Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V. „Steinbrüche und Gruben Bayerns und Ihre Bedeutung für den Arten—und Biotopschutz, 2005). Nach dem Abbau entstehen bei entsprechender Umsetzung der Grünordnung/ Rekultivierung unterschiedliche Standorte/ Lebensräume/ Sukzessionsstadien auf der Fläche im räumlichen Verbund und ohne störende Intensivnutzungen.

Die Vorgehensweise bzw. Einstufung entsprechend dem Leitfaden lässt sich somit nicht direkt anwenden, sie wird soweit möglich analog gehandhabt bzw. beleuchtet.

I. Prüfung auf Ausgleichspflicht

Aufgrund des Vorhabenstyps, es handelt sich um ein **Sondergebiet**, ist von Art und Maß der baulichen Nutzung her keine vereinfachte Vorgehensweise möglich, damit ist ein „Regelablauf“ erforderlich

II. Bewertung der Schutzgüter

Es wurde hier zur Darstellung eine Tabellenform gewählt.

Bei den betroffenen Flächen für die geplante Erweiterung handelt es um derzeit landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die in direktem Anschluss zu bestehenden Abbauflächen liegen.

Die übrigen eingeplanten Abbauflächen sind bereits im bisherigen seit 1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten.

Die Einstufung erfolgte anhand der Kategorien des Leitfadens (Listen 1a bis 1c).

Schutzgut	Bestand	Einstufung	Planung
Arten- und Lebensräume	- Ackerflächen in räumlicher Nähe bereits vorh. Gewerbeflächen, Wege und Abbauflächen	geringe Bedeutung I oben (Acker)	während des Kiesabbaus : Abbau- und Lagerfläche mit Wanderbiotopen/ jungen Sukzessionsbereichen Nach Kiesabbau und teilw. Wiederverfüllung vielfältigere Ausbildung mit versch. Biotopbausteinen/ Lebensraumstrukturen Erschließungsflächen bleiben wie bisher
	- Waldflächen (v.a. Nadelwald, Mischwald und kleiner Teil Laubwald) im Anschluss an best. Kiesabbau – Teile größerer zusammenhängenden Waldflächen	mittlere Bedeutung II unten (Einzelbetrachtung, Fichtenwälder) – II oben (als Teil eines größeren Waldes, Mischwald-/ Laubwaldbereiche)	Verlust an Lebensraum für Waldarten durch Inanspruchnahme von Waldflächen während des Kiesabbaus : Abbau- und Lagerfläche mit Wanderbiotopen/ jungen Sukzessionsbereichen
	in räumlicher Nähe bereits vorh. Abbauflächen		Nach Kiesabbau und teilweiser Wiederverfüllung Ausbildung mit Sukzessionsflächen/ Sekundärbiotopen randlichen Gehölzen und Extensivwiese/ artenreicheren Gras- und Krautfluren Erschließungsflächen bleiben wie bisher,

Boden	<p>- anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs (Acker) bzw. Waldboden</p>	<p>mittlere Bedeutung II unten</p>	<p>Oberboden wird abgetragen zu Beginn des Abbaus und wird zwischengelagert und wieder verwendet bzw. anderweitig zur Humisierung verwendet und geht damit nicht verloren, wird allerdings auch nicht bzw. nur in geringen Umfang z.B. in den Wiederverfüllbereichen zur Waldentwicklung mit eingebracht, um seltene Sonderstandorte zu fördern</p>
Wasser	<p>- natürliche Gewässer nur in geringem Umfang und v.a. außerhalb des Geltungsbereichs vorhanden; Stillgewässer sind im Gebiet i.d.R. durch Kiesabbau entstanden,</p> <p>Wasser kann verdunsten, versickern auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche</p>	<p>mittlere Bedeutung II unten bis II oben</p>	<p>vorh. Gewässer nicht bzw. kaum betroffen, für evtl. verloren gehende durch Kiesabbau entstandene Gewässer entstehen im Zuge des wieder neue</p> <p>gewisse Bodenverdichtung und damit langsamere Versickerung , höherer Abfluss aufgrund der Topographie nicht/kaum gegeben, da von Rändern abfließendes Wasser in der Fläche bleibt</p> <p>- andererseits kann Wasser auch weiterhin auf der Fläche verdunsten/ versickern</p>
Klima / Luft	<p>- bereits abgebaute/ in Abbau befindliche Flächen angrenzend; dort stärkere Aufheizung gegenüber umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen</p> <p>- Hanglage/ freie Landschaft, bzw. Waldrandsituation</p>	<p>mittlere Bedeutung II unten</p>	<p>- weitere stärkere Aufheizung während der Abbauphase,</p> <p>allerdings wieder Veränderung durch Sukzession im Zuge der Rekultivierung/ Grünordnung</p>
Landschaftsbild	<p>- das Landschaftsbild ist vielfältig, eine Mischung aus Waldflächen, Ackerflächen, Einzelgehöften, einzelnen Gehölzstrukturen und auch zahlreichen Abbaufächen mit den zugehörigen Einrichtungen</p> <p>vorhandene Waldflächen prägen das Bild der Landschaft, Erweiterungsflächen im Wald/ hinter verbleibenden Waldstreifen wirken sich weniger stark im Land-</p>	<p>geringe Bedeutung I oben bis II unten</p>	<p>- Erhalt der umgebenden Waldflächen als „Gürtel“ um das Kiesabbaugebiet ist ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung des Eingriffs in die Landschaft/ Reduzierung der räumlichen Wirksamkeit;</p> <p>bei exponierteren, bisher ackerbau. genutzter Erweiterungsflächen ist zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild bereits (mind. 3 Jahre) vor Beginn des Abbaus eine schnellwüchsige Bepflanzung</p>

	<p>schaftsbild aus,</p> <p>vorhandene Kiesabbauflächen prägen diesen Teil des Landschaftsraums bereits bisher</p> <p>gepl. Erweiterungsflächen auf bisher. Acker liegen zum Teil ohnehin hinter bleibenden rahmenden Waldflächen direkt im Anschluss an bereits ausgewiesene bzw. im Abbau befindliche Abbauflächen; die neu eingeplanten Abbauflächen neben der Kreisstraße PA 4 bzw. bei Linden liegen etwas freier/offener da</p>		<p>anzulegen, um die Wirkung auf das Landschaftsbild zu reduzieren.</p> <p>die Topographie wird durch den Abbau und die nur teilweise Wiederverfüllung verändert, durch die Zusammenfassung zu größeren Einheiten entsteht nach dem Abbau und im Zuge der Rekultivierung wieder eine zusammenhängende Großform</p>
--	--	--	--

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der geplanten Maßnahme ein Gebiet mit mittlerer (tw. auch geringer) Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen ist (Acker und Wald im Anschluss an besteh. Abbauflächen).

Die möglichen Auswirkungen -siehe in Spalte Planung- zeigen, dass neben den unvermeidbaren Beeinträchtigungen v. a. durch die Lage und die Beanspruchung der bisher ackerbaulich bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Eingriffe durch die schutzgutorientierte Planung (Pflanzung vor Beginn des Abbaus, Erhaltung der umliegenden Waldflächen usw. siehe nachfolgende Aussagen unter III) reduziert werden können.

III. Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, einschließlich grünordnerischer Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung

laut Liste 2 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, wie z. B.: Schutzgebiete gemäß Abschnitt III und IIIa BayNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach Art. 13d und 13e BayNatSchG, Lebensräume gefährdeter Arten (Rote – Liste – Arten) einschließlich ihrer Wanderwege, Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten nach dem ABSP	vorh. (kartierte) Biotop/ Lebensräume für Amphibien bleiben bzw. werden im Zuge des fortgeführten Kiesabbaus wieder neu geschaffen wie bisher;
Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge	x (zusammenhängender, schmaler Waldgürtel bleibt erhalten bei der Beanspruchung von Waldflächen)
Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen	(x)
Sicherung erhaltenswerter Bäume und Sträucher im Bereich von Baustellen (RAS - LG 4 bzw. DIN 18920)	--
Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen	--
Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen	x
Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen	x

Schutzgut Wasser	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser, wie Überschwemmungsgebiet einer Fließgewässeraue, Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser	keine größeren Oberflächengewässer mit Auen im Geltungsbereich bzw. in räumlichen Nähe, Wasserschutzgebiet Königbach liegt in einer Entfernung von ca. 1 km zum Geltungsbereich; Trockenabbau über Grundwasserspiegel
Erhalt von Oberflächengewässern durch geeignete Standortwahl	x Königbach an sich nicht betroffen,
Vermeidung von Gewässerverfüllung, -verrohrung und -ausbau	--
Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestalteter Wasserrückhaltung bzw. Versickerungsmulden	(x) wechselfeuchte Mulden usw.

Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen	x gepl. Trockenabbau über Grundwasserspiegel
Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	x
Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer	x
Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung	x

Schutzgut Boden

Anmerkung: Die nachfolgende Auflistung ist an Baugebieten orientiert und passt damit im Einzelnen nicht so auf den Kiesabbau – und hier damit speziell die Nutzung des Bodens/ Rohstoffes Kies

Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden, wie naturnahe und / oder seltene Böden	(x)
Schutz natürlicher und kulturhistorischer Boden- und Oberflächenformen durch geeignete Standortwahl	(x)
Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen	x
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, z. B. durch verdichtete Bauweisen	(x) Flächen im Anschluss an best. Abbauflächen
Reduzierung des Versiegelungsgrades	(x) offene Roh-Böden
Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Regelungen gemäß § 1a Abs. 1 BauGB)	(x) offene Böden/ keine Versiegelung , außer verdichteten Kieswegen in den Fahrzonen
Vermeidung von Bodenkontamination, von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Böden und von nicht standortgerechten Bodenveränderungen	x
schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Boden	(x)
Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung	x Gewisses Maß an Erosion während des Abbaus allerdings unproblematisch, da Teil der Abbaufläche , Keine Erosion mehr auf jetziger Ackerfläche nach Rekultivierung

Schutzgut Klima / Luft

Erhalt von Luftaustauschbahnen (Vermeidung von Barrierewirkungen)	(x)
Erhalt kleinklimatisch wirksamer Flächen, z. B. Kaltluftentstehungsgebiete	
Vermeidung der Aufheizung von Gebäuden durch Fassaden- und Dachbegrünung	(x) größere Aufheizung im Bereich der Abbauflächen während des Abbaus, später langsam wieder Angleichung im Zuge der Sukzession
Vermeidung von unnötigen Emissionen, z. B. über Regelungen zur zulässigen Heizungsart	x

Schutzgut Landschaftsbild	
Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch folgende landschaftsbildprägende Elemente auszeichnen: <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Gewässerufer - markante Einzelstrukturen des Reliefs (z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten) - Waldränder - einzeln stehende Bäume, Baumgruppen und Baumreihen - Hecken und Gebüschgruppen, insbesondere wenn diese strukturierende Funktion einnehmen 	bereits zum Teil verändert durch best. Abbauflächen in räuml. Nähe – Minderung der räumlichen Wirkung durch Erhalt rahmender Waldflächen und Pflanzung; nach Abbau. Herstellung einer neuen Hang-/ Geländesituation
Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen	--

Grünordnerische Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung	
Anmerkung: Die nachfolgende Auflistung ist an Baugebieten orientiert und ist damit hier für die Sondernutzung Kiesabbau nicht zutreffend und nicht in der Form anzuwenden;	
hier wäre ggfs durch Erhalt rahmender Waldflächen und Neupflanzung v.a. auf der bisher. Ackerfläche mit schnellwüchsigen Gehölzen als sichtmindernde rahmende Grünfläche zu nennen.	
Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen	--
Dauerhafte Begrünung von Flachdächern	--
Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, Parkplätzen etc.	--
Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie der Wohn- und Nutzgärten	--
Eingrünung der Wohnstraßen, Wohnwege und Innenhöfe	--

- x eing geplante Maßnahmen im zugrunde liegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne einer Eingriffsminimierung
- hier nicht zutreffend/ relevant
- (x) berücksichtigt (damit ohne Probleme, ohne spezifische Beeinträchtigungen)

IV. Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs

- 1.1 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft lt. Liste 1 a bis 1 c
- 1.2 Ermitteln der Eingriffsschwere -- Zuordnung zu Typ + Kategorie
- 1.3 Festlegung der Kompensationsfaktoren unter Berücksichtigung der Planungsqualität

Zuordnung zu:

Typ B mit geringem Versiegelungs- bzw. Nutzungsrecht

(keine Bebauung bzw. nur vorübergehende Beanspruchung der Flächen für Kiesabbau, anschließend wieder zur Verfügung)

bei derzeitiger Ackernutzung = **Kategorie I**

bzw. Nutzung als Wald/forstwirtschaftliche Nutzfläche (Nadelwald, tw. Mischbestand, geringer Anteil Laubwald) = **Kategorie II** (Gebiete mit mittlerer Bedeutung)

damit **Faktorspanne zwischen 0,2 bis 0,5 (Kat.I) bzw. 0,5 – 0,8 (Kat.II)**

Typ	Nutzung/ Einstufung	Fläche	Faktor
B	zusätzliche gepl. Flächen für Kiesabbau	46,2 ha	
BII	davon Waldfläche	25,0 ha	0,5-0,8
BI	davon Ackerfläche	21,2 ha	0,2-0,5
	bei gemeinsame Betrachtung in einem Ansatz BII unten		0,5
	Ergibt zu wertende Fläche – Erweiterung gegenüber bisher. rechtsverbindl. Planung von	46,2 ha	0,5
	Damit ein Ausgleichserfordernis von (analog der Zielsetzung des ABSP)	23,1 ha	

Durch **Maßnahmen zur Eingriffsminimierung**

(vgl. Darstellung im Abschnitt III, z. B.

- durch direkte Zuordnung an besteh. Abbauflächen, damit Geringhalten von Abstandsflächen und damit geringem zusätzlichen Flächenverbrauch
 - Berücksichtigung bereits wertvoller entstandener Lebensräume in der Planung (z.B. Amphibienlebensräume)
 - Erhalt des umliegenden rahmenden Waldgürtels in Anlehnung an bisher. Planung
 - Einplanung eine schnellwüchsigen Bepflanzung vor Beginn des Abbaus
- ⇒ kann der Ausgleichsfächenfaktor mit dem **Wert von 0,50** (Mittelwert aus den beiden Faktorenspannen) angesetzt werden.
⇒ bei einem Faktor von 0,5 (= Mittelwert der angegebenen Spannen)

ergibt sich damit ein **Ausgleichsflächenbedarf von 23,1 ha.**

Der Ausgleich wird vorgesehen auf der Fläche des Eingriffs und zwar

durch die Schaffung vorübergehender, offener Standorte und Wanderbiotope während des Abbaus

und durch Sekundärbiotope und Sukzessionsflächen für naturnahe Waldentwicklung durch Sukzession in Verbund mit den bestehenden und bereits eingeplanten Sekundärbiotopen im Zuge der Rekultivierung (vgl. Teil Grünordnung des Bebauungs- und Grünordnungsplans, siehe auch Ausführungen unter V).

Der Ausgleich ist jeweils auf den Flächen selbst durch Festlegung der Folgenutzung Biotopentwicklung und Forstwirtschaft/Waldentwicklung über Sukzession vorgesehen (siehe nachfolgende Ausführungen unter V) Ergänzt durch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung kann der erforderliche Ausgleich erbracht werden.

V. Auswahl geeigneter und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Ziel von Seiten der Gemeinde und auch im Sinne der Unternehmen ist es, den Ausgleich für die geplanten Erweiterungen gleich direkt in Verbindung mit dem Kiesabbau durch geeignete Rekultivierung/Entwicklung im Verbund zu den bestehenden Abbauflächen und Sekundärbiotopen zu schaffen, zumal diese Sonderstandorte (magere trocken, offene, bzw. wechselfeuchte bis nasse Standorte mit Gewässern, Steilwände usw.) in naturnaher Entwicklung und (naturnahe) Wälder mit und durch Sukzession ohnehin sehr selten sind.

Geplant ist nun folgende Folgenutzung/ Rekultivierung, die auch den entsprechenden Ausgleich gewährleistet:

Folgenutzung Biotopentwicklung und Forstwirtschaft

Das ABSP zielt auf eine Festlegung der Folgenutzung „Naturschutz“ ,
- Anmerkung: d. h. im Sinne der Regionalplanung „Biotopentwicklung“ -
bei mind. 50% aller neu genehmigten Abbauflächen im Landkreis.
„Dabei ist v.a. eine möglichst große Strukturvielfalt anzustreben, die Flächen sollen weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen werden“ (Humisierung ist zu untersagen).

Eine gezielte Anlage von Kleingewässern ist anzustreben, um seltene Amphibien mit ihren Laichplätzen zu fördern. Es sollen keine Wiederaufforstungen mit reinen Nadelholzkulturen erfolgen, auch störende intensiver Erholungsnutzungen wie z.B. Moto Cross o.ä. sollen unterbleiben. der räumliche Verbund soll dabei nicht durch

Intensivnutzungen gestört werden.

Diesen Zielsetzungen wird bei der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Ziel: Förderung der Sonderstandorte/ spez. Lebensräume wie Steilwände, darüber hinaus Förderung der Wiederentwicklung von Wald (mit Schwerpunkt in den bisherigen Waldflächen vorwiegend durch Sukzession auf teilverfüllten neuen Böschungs-/ Hangbereichen im Verbund mit wechselfeuchten Zone (mit Tümpeln, Kleingewässern am Hangfuß) und trockenen Rohbodenstandorten im Inneren und in stärker besonnten Bereichen

Damit auch Stärkung des Biotopverbunds, Förderung seltener Arten, die auf solche Sonderstandorte angewiesen sind wie z.B. Uferschwalben bzw. seltene Amphibienarten; darüber hinaus Förderung einer natürlichen Waldentwicklung

Ausbildung Obere Teile der durch Kiesabbau entstehenden Steilwände in Abschnitten, v.a. in sonnexponierten Bereichen belassen, kurze Abschnitte darunter in der oberen Schicht mit bindigem Material ausbilden, um die Gehölzentwicklung vor der Steilwand zu verlangsamen (und somit etwas länger eine besonnte offene Steilwand zu erhalten),

unterliegende Teile wieder anfüllen mit Abraum / Erdmaterial, um einen Hang in einer Neigung von ca. 1: 2,5 bis 1:3 ausbilden zu können, als Übergang zum bleibenden tiefem Niveau der Abbausohle und als Entwicklungsbereich für die (Gehölz-) Sukzession in Richtung Wald.

In den Erweiterungsflächen des Geltungsbereichs (im Norden /Bereich an der Grenze zur Gemeinde Fürstenzell und südlich der Kompostieranlage) liegt der Schwerpunkt der Entwicklung in der Wiederbestockung der bisherigen Waldflächen nach dem Abbau und der (Teil-)Verfüllung mit Wald.

Neben der grundsätzlich anzustrebenden Variante der Waldbegründung über Sukzession soll/ kann hier in Teilen eine Waldbegründung durch Anpflanzung erfolgen. Es wird die Entwicklung standortgerechter Laubwälder auf mind. 50 % der Fläche (Maß des erforderlichen Ausgleichs) angestrebt. Ansonsten sind darüber hinaus auch Mischwälder möglich, allerdings keine Nadelholzwälder.

Konkretisierung im Rahmen der Abbau –und Rekultivierungsplanung

Umsetzung der Rekultivierung nach (teilweiser) Wiederverfüllung

In der Grünordnung sind nach dem Abbau und entsprechend der im Grünordnungsplan eingeplanten Rekultivierung keine land- oder forstwirtschaftlichen Intensivnutzungen mehr in den im Zuge des

bisherigen und weiteren Kiesabbaus mehr vorhanden.

In Anlehnung an die Kriterien- und Bewertungsliste der Regierung von Niederbayern SG 830 können derartige Maßnahmen im Grundsatz mindestens mit Anerkennungsfaktor 1,0 (von Ackerflächen oder Forst ausgehend) angesetzt werden.

Die Flächen sind im Eigentum der Nutznießer, so dass die Gestaltung und Entwicklung der Flächen durch die Umsetzung der Abbau- und Rekultivierungsplanung realisiert werden kann.

Die Flächen für Rekultivierung und Biotopentwicklung sind ggfs. durch entsprechenden Grundbucheintrag rechtlich zu sichern.

Eine entsprechende Pflege ist soweit erforderlich sicherzustellen. Empfohlen wird eine fachliche Betreuung/ Management durch den Landschaftspflegeverband des Landkreises Passau.

Mit der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen/ Maßnahmen der Grünordnung auf den eingeplanten Abbauflächen/ Rekultivierungsflächen ergänzt durch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist die Bilanz positiv. Der erforderliche Ausgleich ist/ wird damit im Rahmen der Rekultivierung erbracht.

VII/ VII Darstellung und Festsetzungen der Flächen

Siehe
Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
„Sondergebiet Kiesabbau K 25“- speziell Teil Grünordnung

Ortenburg 21. Mai 2010



J. Halser
1. Bürgermeister